

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Daniel Peters, Fraktion der CDU

Umgang mit der Nutzung einer Lernmanagementsoftware an der Siemens-Schule Schwerin

und

ANTWORT

der Landesregierung

Laut Presseberichten vom 28. Oktober 2021 bestehen Konflikte um die Nutzung einer vom Land bereitgestellten abweichenden Lernmanagementsoftware an der Siemens-Schule in Schwerin. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sei laut der Presseberichte hierin involviert.

1. Welche Verbindlichkeit besteht seitens der Schulen zur Nutzung einer Lernmanagementsoftware?

Grundsätzlich sind die Schulträger gemäß § 102 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) für die Ausstattung der Schulen verantwortlich. Gleichwohl stellte das Land, auch unter dem Einfluss der Corona-Pandemie, das Lernmanagementsystem „itslearning“ beschleunigt zur Verfügung. Anlass war die Annahme des Antrages der Fraktionen CDU und SPD „Potenziale nutzen - Digitalisierung an Schulen vorantreiben“ in der 106. Sitzung des Landtages am 11. Dezember 2020. Darin enthalten war der Wunsch einer zeitnahen Einführung der Landeslösung zum Lernmanagementsystem „itslearning“ an allen Schulen. Eine Verbindlichkeit der Nutzung besteht dennoch nicht.

2. Steht es den Schulen frei, eigene Programme zu beschaffen?
Falls ja, welche rechtlichen Einschränkungen bestehen?

Die Beschaffung von Medien, unter anderem von Programmen, obliegt dem Schulträger. An der Entscheidung, ob und welche Medien und Programme aus schulorganisatorischen oder pädagogischen Gründen zu beschaffen sind, wird in der Regel die Schule beteiligt. Die Entscheidungen finden ihre Grenze darin, dass die personellen, sächlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen zu ihrer Ausführung gegeben sein müssen.

3. Welche Rolle spielen die Schulträger bei der Auswahl einer etwaigen Lernmanagementsoftware?
 - a) Welche Verbindlichkeit besitzen die von den Kommunen verabschiedeten Medienentwicklungspläne sowie die Medienbildungskonzepte?
 - b) Inwiefern ergibt sich hier gegebenenfalls ein Spannungsfeld zwischen Entscheidungskompetenz der Schulträger und Autonomie - auch hinsichtlich einer etwaigen freiwilligen Nutzung - der Schulen?

Zu 3

Die Schulträger sind nach § 102 SchulG M-V für den Sachbedarf verantwortlich.

Zu a)

Die Verbindlichkeit ergibt sich aus den Gremienbeschlüssen, die Schulträger und Schulen individuell einsetzen, um Entscheidungen zu fällen. Für die Umsetzung des Medienentwicklungsplans (MEP) ist die Entscheidung der jeweiligen kommunalen Gremien des jeweiligen Schulträgers relevant. Beim Medienbildungskonzept (MBK) beschließt die Schulkonferenz. Sobald beide Konzepte aufeinander abgestimmt wurden, können sie eine gute Grundlage für die inhaltliche Arbeit der jeweiligen Schule oder jeweiligen Schulen sowie der Schulträger bilden.

Zu b)

Die Medienbildungskonzepte stellen die pädagogisch begründeten Schul- und Unterrichtsentwicklungskonzepte unter dem Einfluss der Möglichkeiten und Notwendigkeiten, die sich aus der Digitalisierung der Schulen ergeben, dar. Sie sind das in Mecklenburg-Vorpommern initiierte und von der Kultusministerkonferenz (KMK) in der „Strategie zur Bildung in der digitalen Welt“ geforderte Instrument, um sicherzustellen, dass jede Schülerin und jeder Schüler bis zum Ende seiner Schullaufbahn diejenigen Kompetenzen erwirbt, die er oder sie als mündiger Bürger beziehungsweise Bürgerin in einer digitalisierten Gesellschaft benötigt.

Aus dem MBK ergeben sich Anforderungen an den Schulträger in Bezug auf die notwendige technische Infrastruktur sowie die sächliche Ausstattung. Diese werden in den Medienentwicklungsplänen berücksichtigt.

Das zuständige Ministerium hat Multiplikatoren eingesetzt, die die Schulen bei der Erstellung der MBK beraten. Seitens der Schulträger können ebenfalls Berater des eGo M-V zur Unterstützung der MEP-Erstellung hinzugezogen werden. Zwischen beiden Beratungssystemen erfolgen regelmäßige Austausche und eine enge Zusammenarbeit. Damit soll ein möglichst transparenter Ablauf bis zur Verabschiedung der genannten Konzepte unterstützt werden.

4. Trifft es zu, dass zur Frage der Zulässigkeit der Nutzung einer eigenständigen Lösung durch die Siemens-Schule Schwerin ein Gespräch zwischen Schulleitung, Stadt, Schulamt und Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stattgefunden hat?

Wenn ja,

- a) wann hat dieses Gespräch konkret stattgefunden?
- b) wer war hieran beteiligt und welche Positionen haben die Beteiligten vertreten?
- c) zu welchem Ergebnis ist man gekommen und warum?

Die Fragen 4, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Gespräch fand am 22. Oktober 2021 statt. Teilnehmende waren die Schulleiterin sowie der örtliche Personalrat der Regionalen Schule „Werner von Siemens“ Schwerin, eine Vertreterin des Schulträgers der Landeshauptstadt Schwerin und Mitarbeitende des Staatlichen Schulamtes Schwerin. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des zuständigen Ministeriums waren bei dem Gespräch nicht anwesend.

In dem Gespräch wurde erörtert, dass durch die Schulen des Schulträgers einheitliche IT-Standards verwendet werden müssten. Durch die Vertreterin des Schulträgers wurde ausgeführt, dass die KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR als Eigenbetrieb der Stadt Schwerin beauftragt sei, die Schulen entsprechend auszustatten. Im Ergebnis bestand Einvernehmen, dass die Schule zukünftig das Lernmanagementsystem „itslearning“ verwendet.

5. Trifft es zu, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ursprünglich rechtliche Schritte gegen die Schulleitung der Siemens-Schule Schwerin in Erwägung zog?
 - a) Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage und mit welchen etwaigen rechtlichen Konsequenzen?
 - b) Wenn nicht, welche rechtliche Grundlage besteht bezüglich des Sachverhalts?
 - c) Welche entsprechenden rechtlichen Konsequenzen könnten sich hieraus ergeben?

Die Fragen 5, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Seitens des zuständigen Ministeriums wurden keine rechtlichen Schritte gegen die Schulleitung der Regionalen Schule „Werner von Siemens“ Schwerin in Erwägung gezogen.

6. Trifft es zu, dass der Justiziar des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Sachverhalt befasst war?
 - a) Wenn ja, in welcher Form?
 - b) Falls es eine rechtliche Prüfung seitens des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur erfolgte, zu welchem Ergebnis ist diese gekommen?
7. Trifft es zu, dass der Justiziar des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur an der Erstellung eines Schreibens der Schulleitung der Siemens-Schule Schwerin an die Stadtvertreter der Stadt Schwerin beteiligt war?
 - a) Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte dies?
 - b) Mit welcher rechtlichen und inhaltlichen Begründung erfolgte die inhaltliche Ausgestaltung des Schreibens?

Die Fragen 6, a), b) sowie 7, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Justiziar des zuständigen Ministeriums wurde in besagter Angelegenheit nicht beteiligt.

8. Bestehen seitens der Landesregierung Pläne zur Vereinheitlichung und allgemeinen Verbindlichkeit einer vom Land bereitgestellten Lernmanagementsoftware?
- a) Wenn ja, welcher Zeitplan existiert?
 - b) Welche Software soll eingesetzt werden?
 - c) Wer ist für die Durchsetzung verantwortlich?

In Punkt 274 der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 zwischen der SPD und DIE LINKE für die 8. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern ist festgeschrieben: „Die Koalitionspartner werden ein Konzept einer landesweiten, einheitlichen, zentral verwalteten Lernplattform für alle öffentlichen Schulen umsetzen.“

Damit wird den Schulträgern ein kostenfreies Nutzungsangebot für die Schulen in ihrer Zuständigkeit unterbreitet.

Zu a)

Ein Zieldatum für die Umsetzung des Antrages der damaligen Fraktionen CDU und SPD sowie Punkt 274 der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 zwischen der SPD und DIE LINKE für die 8. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern gibt es nicht. Sofern ein Zeitpunkt durch die Landesregierung festgeschrieben wurde, wird den Schulen ein ausreichend langer Übergangszeitraum für den Wechsel zu „itslearning“ eingeräumt werden.

Eine Option zur freiwilligen Nutzung des Lern-Management-Systems (LMS) „itslearning“ besteht bereits jetzt für alle öffentlichen Schulen. Das Verfahren zur Beantragung der Zugangsdaten ist den Schulen bekannt.

Zu b)

Das für das Land Mecklenburg-Vorpommern beschaffte und auf die Anforderungen des Landes abgestimmte LMS ist „itslearning“.

Zu c)

Die Umsetzung der verbindlichen Nutzung obliegt beim Eintreten der Verbindlichkeit den für die sächliche Ausstattung der Schulen zuständigen Schulträgern. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten hat keinen Zugriff und keine rechtliche Zuständigkeit für bestehende Verträge der Schulträger mit etwaigen Anbietern anderer Lernmanagementsysteme. Das Lernmanagementsystem des Landes wird den Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt, über 87 Prozent der Schulen haben bereits Zugangsdaten beantragt und es findet bereits auch die Fortbildung der Lehrkräfte in „itslearning“ statt. Es wird davon ausgegangen, dass damit die Umstellung weniger tiefgreifend sein wird.